

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0118/18	Datum 14.03.2018
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.04.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.06.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.06.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Entscheidung über das Bestehen des öffentlichen Interesses am grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage "Gersdorfer Straße"

Beschlussvorschlag:

Der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ wird durchgeführt, da ein öffentliches Interesse im Sinne von § 2 Abs. 5 Straßenausbaubeitragssatzung an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
54102001		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2018	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TH6/TB6166/ DK AFA/DK SOPO

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2019-2048	260.000,00 (jährl. AFA-Betrag 8.666,67)	61660100	57111200		x
			FOLGEKOSTEN		
2019-2048	2.404,50	61660100	52211000 Unterhaltung		x
2019-2048	1.202,25	61660100	54553000 Entwässerung		x
2019-2048	1.202,25	61660100	54554100 Beleuchtung		x
Summe:	260.000,00 & Folgekosten (jährlich 4.809,00)				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2019-2048	90.900,00 (jährl. SOPO- Auflösung 3.030,00)	61660100	45315000	x	
2021-2048	84.800,00 (jährl. SOPO- Auflösung 3.028,57)	61660100	45321100	x	
Summe:	175.700,00				

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

I 176166002

Investitionsgruppe:

Straße

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	260.000,00	61660100	09612002	x	
Summe:	260.000,00				

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	90.900,00	61660100	23410242	75.000,00	15.900,00
2021	84.800,00	61660100	23412122	x	
20...					
20...					
Summe:	175.700,00				

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	169.100,00	71000000	23111112/ 32173102	x	
20...					
20...					
20...					
Summe:	169.100,00				

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input checked="" type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

ANL00103178, ANL00103179

Buchwert in €:

747,00

Datum Inbetriebnahme:

01.01.2019

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2018	747,00	61660101	04210003		x
2019	260.000,00	61660101	04210002	x	
2019	90.900,00	61660101	23111402	x	
2021	84.800,00	61660101	23211102	x	

Erläuterung zum Finanzierungsblatt:

Investitionskosten:				260.000,00 €
Restnutzungsdauer:				30 Jahre
1. AFA	260.000,00 € / 30 Jahre	=		8.666,67 €/ Jahr
	gesamt	=		260.000,00 €
2. SOPO	90.900,00 € / 30 Jahre	=		3.030,00 €/ Jahr
	84.800,00 € / 28 Jahre	=		3.028,57 €/ Jahr
	gesamt	=		175.700,00 €

3. Folgekosten/ Jahr

Verkehrsfläche: 1.603 qm

Unterhaltungskosten: 1.603 qm x 1,50 € = 2.404,50 €
Betriebskosten: 1.603 qm x 1,50 € = 2.404,50 €

davon anteilig:

Entwässerung: 1.202,25 €
 Beleuchtung: 1.202,25 €

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Frau Riemann, Tel.: 5211	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
--	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. SR
-----------------------------------	---------------------

Begründung:

Vorhaben:

Es ist geplant, die Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ wie folgt auszubauen:

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 140,50 m. Die Gesamtbreite beläuft sich auf 12 m. Die Fahrbahn soll grundhaft in einer Breite von 6,75 m und mit einem Gesamtaufbau von 55 cm ausgebaut und bituminös befestigt werden.

Um die Entwässerung zu gewährleisten, sollen beidseitig der Fahrbahn Bordrinnen und neue Regenwassereinläufe hergestellt werden. Die Zufahrten werden grundhaft in einer Gesamtdicke von ebenfalls 55 cm ausgebaut. Die Befestigung der Zufahrten soll mittels Betonsteinpflaster erfolgen.

Beidseitig der Fahrbahn schließen sich Gehwege in einer Breite von ca. 2,50 m an. Diese haben einen Aufbau von 30 cm und werden mit Betonsteinpflaster befestigt.

Im Rahmen des Straßenbaus soll auch die Errichtung einer neuen Beleuchtungsanlage erfolgen.

Beteiligung der Bürger:

Die Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1

Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) eine Anliegerstraße. Nach § 2 Abs. SABS erfolgt die Information und Beteiligung der später Beitragspflichtigen bei geplanten grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung. Die erste Bürgerinformationsveranstaltung fand am 15. November 2016 statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 SABS steht bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen die Entscheidung der Stadt über eine beitragsauslösende Maßnahme unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der mehrheitlichen Zustimmung der später Beitragspflichtigen. Die daher vom 17.11.2016 bis 2.12.2016 durchgeführte Abstimmungsabfrage ergab bei 16 beitragspflichtigen Grundstücken (je Grundstück eine Stimme) keine einzige Zustimmung.

Wird die mehrheitliche Zustimmung verweigert, so entscheidet gemäß § 2 Abs. 5 SABS der Stadtrat über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an der beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahme besteht. Mit Datum vom 19.01.2017 wurde die Drucksache DS0022/17 zur Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses erstellt und am 16.02.2017 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr eingebracht. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfahl mit dem Änderungsantrag DS0022/17/1 dem Stadtrat, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, einfachere Ausbauvarianten als Alternative zum grundhaften Ausbau zu erarbeiten und diese den Bürgern auf einer erneuten Bürgerversammlung vorzustellen. Diesem Änderungsantrag entsprach der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 16.3.2017.

Am 28.11.2017 fand die zweite Bürgerinformationsveranstaltung statt. Den Anliegern der „Gersdorfer Straße“ wurde nach Prüfung einfacherer Ausbauvarianten, die aber aus u. g. technischen Gründen verworfen werden mussten, nochmals der vorhandene Zustand und der erforderliche grundhafte Ausbau ausführlich erläutert. Die Bürger wurden auch über die voraussichtlichen umlagefähigen Kosten der Maßnahme informiert. Als voraussichtlicher Beitragssatz wurde 8,20 €/m² genannt. Damit ergab sich gegenüber der ersten Bürgerinformationsveranstaltung ein geringerer voraussichtlicher Beitragssatz, da er auf einer genaueren Kostenermittlungsart basiert.

Die mit Datum vom 30.11.2017 bis 20.12.2017 erneut durchgeführte Abstimmungsabfrage ergab bei 16 beitragspflichtigen Grundstücken nur eine Zustimmung.

Öffentliches Interesse:

Nachdem eine mehrheitliche Zustimmung auch nach der Durchführung einer zweiten Bürgerinformationsveranstaltung seitens der Grundstückseigentümer der Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ nicht erteilt wurde, entscheidet gemäß § 2 Abs. 5 SABS der Stadtrat über

einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

Das öffentliche Interesse an der Maßnahme besteht hier nach folgender Abwägung zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Individualinteressen aus folgenden Gründen:

Die Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ liegt in der Baulast der Landeshauptstadt Magdeburg. Es obliegt dem Träger der Straßenbaulast, einzuschätzen, ob und wie straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Er hat nach seiner Leistungsfähigkeit die Verkehrsanlagen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen.

Dem vom Stadtrat am 20.4.2017 beschlossenen Änderungsantrag DS0022/17/1 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vom 6.4.2017 zur Drucksache DS0022/17 erteilten Arbeitsauftrag, Alternativvarianten zu prüfen, wurde seitens der Verwaltung nachgekommen. Als einzige mögliche Alternative wurde eine Variante geprüft, welche nur den grundhaften Ausbau des bisher unbefestigten Teilbereiches im nördlichen Straßenabschnitt, die Sanierung des Mischwasserkanals und der Hausanschlussleitungen sowie die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung der Fahrbahn im bereits gepflasterten Teil beinhaltete. Es hat sich jedoch bei näherer Prüfung anlässlich anderer Arbeiten herausgestellt, dass nach Begutachtung durch das beauftragte anerkannte Sachverständigenbüro „Ingenieurbüro Baugrund und Umwelt GmbH“ vom 12.7.2017 und 16.8.2017 der vorgefundene Zustand des Unterbaus in keiner Weise den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien des Straßenbaus (hier insb. RSTO 12) entspricht. Bei den bereits erfolgten Verlegearbeiten im Bereich der Trinkwasserleitung, des Mischwasserkanals sowie der Hausanschlussleitungen durch die SWM/AGM wurde offenbar, dass mit erheblichen Baugrund- und Tragfähigkeitsproblemen zu rechnen ist. Bei der Befahrung mit schwerer Technik kam es zu Verdrückungen, das Pflaster sackte ab und die Borde klappten nach hinten weg. Unter dem vorhandenen Polygonalpflaster befindet sich lediglich eine 15-30 cm starke Kies-Sandschicht und darunter lediglich gestandener Bördeboden. Ein frostsicherer Unterbau ist damit nicht gegeben. Die durchgeführten Tragfähigkeitsmessungen im Bestand ergaben in allen Bereichen keine ausreichenden Tragfähigkeiten. Sowohl im Straßen- als auch im Gehwegbereich wird der geforderte Belastungswert (Ev2-Wert) von 45 MN/m² mit Ausnahme des Gehweges auf der Ostseite deutlich unterschritten. Diese Messergebnisse erklären die o. g. Probleme bei der bisher erfolgten Bauausführung. Somit besteht hier auch nicht die Möglichkeit, dass ein Hocheinbau unter Beibehaltung der Tragschichten zur Ausführung kommen kann. Eine funktionstüchtige Oberflächenentwässerung ist in der gesamten „Gersdorfer Straße“ nicht vorhanden (keine Rinnen, keine Straßenabläufe), was regelmäßig zu sehr starken Pfützenbildungen führt.

Um insgesamt in dieser Verkehrsanlage die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten, ist ein grundhafter Ausbau der „Gersdorfer Straße“ unabdingbar. Auch die vorhandenen Probleme der Oberflächenentwässerung werden bei einem grundhaften Ausbau gelöst.

Der im Städtebaulichen Vertrag zu „Kümmelsberg Westseite, Teilbereich A“ vereinbarte, die beitragsfähige Umlage senkende, Zuschuss für den grundhaften Ausbau der Verkehrsanlagen „Gersdorfer Straße“ und „Irxleber Straße“ i. H. v. insgesamt 150.000,00 EUR wurde am 9.1.2017 durch den Erschließungsträger schon vertragsgemäß auf das Konto der Landeshauptstadt Magdeburg überwiesen. Sollte ein grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ nicht durchgeführt werden, wäre der durch den Erschließungsträger erfolgte Zuschuss (für die „Gersdorfer Straße“ anteilig 90.900,00 EUR) insoweit womöglich in Frage gestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 368-1A „Kümmelsberg Westseite, Teilbereich A“ trifft zwar keine Festlegungen zum erforderlichen Ausbau der Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“, jedoch war im Zuge der Abwägung mit dem Beschluss Nr. 686-021(VI)15 zur Drucksache DS0433/15 durch den Stadtrat am 3.12.2015 beschlossen worden, dass die „Gersdorfer Straße“ einen neuen Fahrbahnoberflächenbelag erhalten soll, welcher zu einer Lärmreduzierung führen wird.

Bei erst späterer Durchführung der Maßnahme wäre durch die anziehende Inflation sowie die allgemeine Steigung der Baupreise mit höheren Ausbaukosten zu rechnen.

Folglich überwiegen hier die wirtschaftlichen Interessen und die Aspekte der Verkehrssicherheit für die Allgemeinheit gegenüber eventuellen anderen Interessen von später Beitragspflichtigen.

Anlagen:

DS0118/18 Lageplan